



**Amts- und Anzeigebblatt für den Oberamts-Bezirk Welzheim.**

erscheint wöchentlich viermal: Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag. Vierteljährlicher Preis in Welzheim 1 M 5 A. im Oberamtsbezirk 1 M 25 A auswärts 1 M 45 A. Insertionspreis: die kleinspaltige Zeile oder deren Raum 7 A, auswärts 10 A.

Nr. 202.

Welzheim, Donnerstag den 29. Dezember 1892.

26. Jahrgang.

**Ämtliche Bekanntmachungen.**

Welzheim.

**Die Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung**

haben ohne Verzug den Bedarf von Quittungskarten, Aufrechnungsbesccheinigungen und Einlagebogen der Quittungskartenverzeichnisse pro 1893 sorgfältig zu berechnen und behufs der Bestellung anher anzuzeigen. Die Quittungskarten werden bald von Stuttgart eintreffen.  
Den 27. Dez. 1892. **R. Oberamt: Bellnagel.**

Welzheim.

**Die betr. Gemeindebehörden**

welche mit Anzeigen über die neuestens vorgenommenen Bürgerausschuß Ergänzungswahlen noch im Rückstande sind, werden an Berichtserstattung erinnert. Es existieren Formulare ähnlich wie bei Gemeinderatswahlen.  
Den 27. Dezbr. 1892. **R. Oberamt: Bellnagel.**

Welzheim.

Unter dem Rindviehbestand des Bauern Johannes Gieber in Vogelhof, Gemeindebez. Waldhausen ist die

**Maul- und Klauenseuche**

ausgebrochen.

Den 27. Dezember 1892.

**R. Oberamt: Bellnagel.**

Welzheim.

Unter dem Rindviehbestand des Gasthofbesizers zur Sonne in Lorch ist die

**Maul- und Klauenseuche**

ausgebrochen.

Den 27. Dezbr. 1882.

**R. Oberamt: Bellnagel.**

Welzheim.

**Bekanntmachung**

betreffend die Wahl der Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer in Heidenheim.

Die Neuwahl der Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer in Heidenheim findet am

**Montag den 16. Januar 1893**

statt.

Die Wahlhandlung für den Oberamtsbezirk Welzheim wird an dem gedachten Tage in der Oberamtsstadt auf dem Rathause von Vormittags 10 Uhr an vorgenommen und Mittags 12 Uhr geschlossen.

Nur diejenigen sind zur Teilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Wählerlisten aufgenommen sind.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte in die Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

Wahlvorsteher für den Abstimmungsbezirk ist der Oberamtmann oder sein gesetzlicher Stellvertreter. Auszutreten haben aus der Handels- und Gewerbekammer auf Grund von Art. 20 Abs. 2 des Ges. v. 4. Juli 1874

1. Böpprich, C. Geh. Kommerzienrat in Mergelfstetten,
2. Geber, Th. Kaufmann in Crailsheim,
3. Gpiting, J. M. Kaufmann in Gaildorf,
4. Böhm, L. Fabrikant in Gmünd.

Diese 4 Mitglieder sind durch Neuwahl auf 6 Jahre zu ersetzen.

Ferner sind gestorben:

1. Brucker, C. F. Kaufmann in Alen,
2. Mertag, J. Fabrikant in Alen,
3. Müller, A. Posamentier in Gmünd.

Diese Mitglieder sind durch Neuwahl auf je 3 Jahre zu ersetzen. Die auf Grund von Art. 20 Abs. 2 Ausgetretenen sind wieder wählbar.

Aus der Kammer scheidet ferner gemäß Art. 21 Abs. 2 des Ges. aus das kooptierte Mitglied Erhard Hermann, Fabrikant in Gmünd.

Den 24. Dezember 1892.

**R. Oberamt:  
Bellnagel.**

## Telegramme.

Stuttgart, 28. Dez. 12 Uhr 30. M. S. Majestät König Wilhelm vollzog gestern die Bestätigung Rummelins als Stadtvorstand Stuttgarts, nachdem das Gesamtministerium einstimmig dafür war.

## Württemberg.

**Eisenbahnfrage.** Vom 1. Januar 1893 an erfolgt auf sämtlichen württembergischen Eisenbahnstationen die Aufforderung zum Einsteigen in die Züge nur noch durch Abrufen in den Warteräumen. Die Signale mittelst der Stationsglocken kommen in Wegfall.

Stuttgart, 23. Dez. Schlosser E., welcher wegen Körperverletzung zu 10 Monat Gefängnis verurteilt worden war, sollte gestern früh seine Strafe antreten. E., Vater von 7 Kindern zog es vor, seinem Leben durch Erhängen im Abort ein Ende zu machen.

Stuttgart, 24. Dez. In der Nacht vom letzten Sonntag auf Montag wurde in einer Buchhandlung hier ein Einbruchsdiebstahl verübt, wobei die Diebe über 200 M. bares Geld eroberten. Zwei dieses Diebstahls verdächtige und wegen Diebstahls schon öfters bestrafte Individuen wurden am letzten Freitag festgenommen und gestern dem Gericht übergeben. Eine Frau wurde wegen Verdachts der Hehlerei festgenommen. Bei der Durchsuchung der Wohnung des einen Diebes wurde eine silberne Remontoir-Uhr und das Werk einer goldenen Remontoir-Uhr gefunden. Beide Uhren wurden im Monat August d. J. im Neunerschen Bad in Berg gestohlen.

Winnenden, 22. Dez. Die Heilsarmee, welche in der Umgegend von Murrhardt zahlreiche Anhänger hat, scheint auch hier ihre Bekehrungsfucht ausüben zu wollen; zu diesem Zwecke wurde von derselben gestern Abend eine Versammlung in der Restauration zur Eisenbahn veranstaltet, zu welcher mehrere „Offiziere“ erschienen waren. Von hier hatten sich viele Neugierige eingefunden. Weitere Versammlungen sind für die nächste Zeit in Aussicht gestellt.

Heilbronn, 24. Dez. Aus der Brauburschenstube einer hiesigen Brauerei wurde einem Brauburschen eine Hose samt Geldbeutel mit 29 M. Inhalt, einem Anderen 1 Paar Zugschiesel gestohlen. Von dem Dieb hat man bis jetzt keine Spur.

Weinsberg, 23. Dez. Der Schlossermeister Frey wurde heute früh im Stadtbach, auf dem Gesicht liegend, tot aufgefunden. Man vermutet, daß derselbe gestern Abend über das Geländer beim Metzger Maier'schen Haus in den Bach gefallen ist und durch den Fall bewußtlos wurde.

Höfingheim, 23. Dez. Die Zechprellereien nehmen wirklich von Tag zu Tag zu. Dies mußte in den letzten Tagen auch ein hiesiger Wirt empfinden. Kommt da dem Böttwartalboten zufolge ein Kolporteur mit einem Paß Schriften, ist und trinkt, bis er satt war, hierauf entfernte er sich mit dem Vorgeben, er komme heute Abend wieder, dann bezahlte er alles auf einmal. Er kam aber nicht mehr. Nun wurde dem Wirt klar, daß er hintergangen wurde. Doch durfte der betrogene Wirt kurze Zeit darauf erfahren, daß er nicht allein geprellt wurde, sondern es auch Wirten in Oberstfeld und Steinheim ebenso erging.

Neckargemünd, 23. Dezbr. Im hiesigen Tunnel ist ein Stein neben die Schienen gefallen und hat bei dem Vorbeifahren das Trittbrett der Lokomotive weggerissen. Der Zug

würde sofort zum Halten gebracht und das Hindernis aus dem Wege geräumt.

Ulm, 23. Dez. Die Vergebung der Münsterbaulotterie fand heute nachmittag in geheimer Sitzung des Münsterbaukomites statt. Morgen vormittag 11 Uhr wird die Veröffentlichung des Namens des Generalagenten erfolgen.

Baihingen a. G., 23. Dezember. Bei der gestern auf einem Teil unserer Markung stattgefundenen Treibjagd wurden 69 Hasen zur Strecke gebracht. — Gestern nachmittag sind zwei gerichtliche Untersuchungsgefängene vom Gefängnis aus, wo sie nachmittags 1 Uhr spazieren gehen durften, durch Uebersteigen der 4 Meter hohen Mauer entwichen. Einer derselben konnte wieder eingefangen werden, während der andere, welcher heute an das R. Landgericht Heilbronn, wo er vor das Schwurgericht gestellt werden sollte, entkommen ist.

Urach, 26. Dez. Schon wieder haben wir von einem Festtags-Schadensfeuer zu berichten. Am gestrigen Christfest Abends gegen 8 Uhr wurde unterhalb der Stadt eine starke Röte wahrgenommen, und als man dem Ort zuwies, fand man das in der Nähe von Güterstein stehende, mit ca. 2000 Ztr. Futter (Heu und Dohnd) angefüllte Reithaus in Flammen stehen. Der Brand war in Güterstein noch nicht bemerkt worden. Das Holzwerk in dem ganz massiv aufgeführten Gebäude ist gänzlich ausgebrannt und das Futter größtenteils vernichtet. Brandstiftung ist außer Zweifel.

Münzingen, 26. Dez. Gestern Abend wurde dem R. Oberamt die Mitteilung gemacht, daß am Christfest-Nachmittag in Ghestetten ein Haus mit Scheuer abgebrannt sei.

Schneckenhausen bei Friedrichshafen, 22. Dezember. In hiesiger Gemeinde ist wiederholt eingebrochen und ein größerer Diebstahl ausgeführt worden; bei Frau Witwe W. hier einem größeren Bauernhof, muß sich der Dieb über Nacht in das Zimmer der Söhne der Besitzerin eingeschlichen haben; während des Morgenessens öffnete der Einbrecher einen Kasten gewaltsam, stahl Beträge von 120 und 80 M., einen guten neuen Anzug, Uhr etc. im Gesamtwert von 300 M.

Ditzingen, N. Leonberg, 22. Dez. Heute vormittag kam Se. Majestät der König mit hohem Gefolge auf dem hies. Bahnhof an, um in der Richtung Münzingen eine Jagd abzuhalten. Es wurden 363 Hasen zur Strecke gebracht.

Göppingen, 24. Dez. In Unterdigisheim im Hause des H. Buz explodierte gestern Abend eine Petroleumlampe, wobei sich deren Inhalt entzündete, so daß alsbald das Feuer zum Fenster hinausflug und von den in der Wohnung Anwesenden die Frau des Buz und dessen 11jähriger Knabe so schwere Brandwunden erhielten, daß an dem Aufkommen des letzteren sehr gezweifelt werden muß. Wäre die Hilfe nicht schnell dagewesen, so läge das Haus in Asche.

## Deutschland.

Berlin, 24. Dez. Dem Gesundheitsamte ist von gestern bis heute mittag eine Cholera-Erkrankung aus Hamburg gemeldet worden.

Hamburg, 24. Dez. Nach einer Bekanntmachung des Senats ist bei einem in der Borgfelderstraße wohnhaften Manne heute Cholera festgestellt worden.

Leipzig, 24. Dezbr. Der praktische Arzt Dr. med. v. Tischendorf wurde, wie man der Fr. Ztg. meldet, wegen mehrfachen gegen die Ortskrankenkasse verübten Betrugs zu acht Monaten Gefängnis verurteilt.

## Ausland.

Paris, 24. Dez. Die Kammer hat den französisch-schweizerischen Handels-Vertrag mit 338 gegen 193 Stimmen verworfen.

Paris, 24. Dezbr. Die „Libre Parole“ will wissen, Andrieux' Verhaftung stehe bevor. Andrieux habe erklärt, wenn er verhaftet würde, geschehe das, um Floquet zu retten. „Radical“ und „Figaro“ versichern, die Verhaftung Andrieux' sei für heute beschlossen. Zahlreiche Hausdurchsuchungen seien vorgenommen worden, insbesondere bei zwei Redakteuren der „Libre Parole.“

Rom, 24. Dez. Der Senat genehmigte sämtliche von der Kammer angenommenen Gesetzentwürfe und vertagte sich über Weihnachten.

— Das Tageblatt meldet aus Paris: Cotta ließ am 10. Dezember zwei große Ballen Schriftstücke fortschaffen, vermutlich nach Oesterreich.

Bukarest, 24. Dez. Der Handelsvertrag mit Italien ist unterzeichnet.

Kraakau, 24. Dez. In Balnege, Borzezewer Bezirks, ist die Cholera aufs neue ausgebrochen; es kamen drei Todesfälle vor. Auch aus der Gemeinde Siekiwyzne im Gubitzner Bezirk wird eine Erkrankung an Cholera gemeldet.

## Ueberraschende Erfolge der Sanjana-Heilmethode bei Nerven Schwäche u. nervöser Dyspepsie.

Wohl selten hat ein Heilverfahren bei uns so schnelle Aufnahme gefunden und trotz der verleumderischen Angriffe mißgünstiger Gegner eine so ausgedehnte Verbreitung gefunden, wie die Sanjana-Heilmethode. Fortwährend erhalten wir weitere Beweise von der durchgreifenden Wirkung dieses Heilverfahrens auf allen Krankheitsgebieten und schließen sich heute wiederum neue Anerkennungen an die zahlreichen, bereits an dieser Stelle veröffentlichten Berichte. Herr Joseph Rieger, Badner'sche Brauerei, Stuttgart, schreibt: An die Direktion der Sanjana-Company zu Egham (England).

Hochgeehrte Direktion! Hiermit erhalten Sie die freudige Mitteilung, daß ich durch die Anwendung Ihrer hochgeehrten Heilmethode nach langjähriger Krankheit meine völlige Wiederherstellung erzielt habe. Von der durchgreifenden Wirkung Ihres Heilverfahrens im Innersten überzeugt, fühle ich mich Ihnen zum größten Dank verpflichtet und werde ich nicht verfehlen, dasselbe zu empfehlen, wo immer sich Gelegenheit bietet.

Ferner berichtet Herr Martin Buhl zu Nürnberg, Neue Gasse 26 (per Adr. S. Wüst): Ich muß mit größter Zufriedenheit meinen herzlichsten Dank aussprechen, denn ich fühle mich nach Anwendung Ihrer Heilmethode wieder gesund und wohl.

Die Sanjana-Heilmethode beweist sich von zuverlässiger Wirkung bei allen heilbaren Lungen-, Nerven- und Rückenmarksleiden. Man bezieht dieses berühmte Heilverfahren jederzeit gänzlich kostenfrei durch den Sekretair der Sanjana-Company, Herrn Hermann Dege zu Leipzig.



# Die Oberamtssparkasse Welzheim

nimmt anfangs Januar auch größere Einlagebeträge an. Bemerkt wird, daß event. Einlagen bis zu 2000 Mk. angenommen und Anlehen jederzeit zu billigem Zinsfuß abgegeben werden.

Gegen Rückgabe der Interims-Quittungen können die neuen Sparkassenbüchlein in Empfang genommen werden.

Den 26. Dezember 1892.

Cassier Luz.

## Neujahrswunsch-Enthebungskarten

haben gelöst die Herren:

Oberamtmann Bellnagel,  
Dekan Leib,  
Stadtpfarr-Verweser Weil,  
Stadtschulth Müller,  
Oberamtsrichter Herrmann,  
Postverwalter Dettinger,  
W. Lohß, Privatier,  
Hilfsrichter Mikelin,  
Oberamtspfleger Luz,  
Stadtpfleger Pfeifer,  
Stabspfleger Hofmann,  
Gerichtsschreiber Schaidle,  
Buchbinder Gschwindt,  
Karl Münz, Gemeinderat,  
D.-U.-Baumeister Kinkel.

Welzheim, 28. Dez. 1892. Stadtschultheiß Müller.

Welzheim.

Am Samstag den 31. I. M., vormittags 11 Uhr, werden auf dem Rathhause die feuerpolizeilichen Bestimmungen und namentlich die Rgl. B. O. vom 21. Dezember 1876 und bezw. deren Abänderung vom 4. Januar 1888 publiziert werden. Indem die Einwohnerschaft dazu eingeladen wird, bemerkt man, daß ebendasselbst jederzeit die geltenden feuerpolizeilichen Bestimmungen eingesehen werden können.

Der Umfang der letzteren ist so groß, daß es unmöglich ist, sie vollständig wiederzugeben. Man muß sich daher auf nachstehendes beschränken:

I. Nach R. St. G. B. § 367 Z. 4—9 werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bedroht: unbefugtes Schießen, desgleichen Zubereiten von Schießpulver und anderen explosierenden Stoffen und Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften von deren und sonstiger feuergefährlicher und sich leicht selbst entzündender Stoffe Aufbewahrung, Beförderung, Verwendung u. Bezüglich des Verkehrs mit Pulver und anderen explosiven Stoffen enthalten die Min.-Verf. vom 7. Sept. 1879, 29. Dezember 1884, 23. April 1887 und 25. Oktober 1888 genaue Spezialvorschriften.

Hier mag nur bemerkt werden, daß das Feilhalten solcher ohne polizeiliche Angabe, Abgabe an Personen unter 16 Jahren bezw. in Quantitäten von mehr als 1 Kilogramm an nicht ganz zuverlässige und bekannte Personen ohne obrigkeitlichen Ausweis (was letzteres bei gewissen Stoffen z. B. Dynamit, Schießbaumwolle, Knallsilber und dergleichen unbedingt erforderlich ist), Anfertigung oder Verkauf ohne Führung eines Buches, welches über Namen und Legitimation von Abnehmer, Zeit und Quantität der Abgabe, Aufschluß giebt, Aufbewahrung ohne obrigkeitliche Erlaubnis, Vorrathalten im Handel von mehr als 1 Kilogramm Pulver u. im Kaufladen und außerdem von mehr als 5 Kilogramm im Hause, Aufbewahren in nicht verschlossenen und nicht abgeordneten, mit einem Schornsteinrohr in Verbindung stehenden Räumen auf dem Dachboden resp. bei zulässigen größeren Mengen in nicht besonders feuer sichereren Magazinen außerhalb der Ortschaften — streng verboten ist.

Dazu kommt das Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die darauf bezügliche M.-Verf. vom 22. August 1884 und 5. April 1888 (cf. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. März 1885).

II. § 368 des R. St. G. besagt: Mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

- wer ohne polizeiliche Erlaubnis eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen andern Ort verlegt;
- wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustand unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;
- wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;
- wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Gaiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen

Feuer anzündet;

- wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuerwaffe schießt oder Feuerwerke abbrennt (vgl. Gesetz vom 1. Juni 1853 über den Besitz und Gebrauch von Waffen).

Hiezu muß noch besonders auf die Bestimmungen der R. V. D., betr. die Feuerpolizei vom 21. Dez. 1876 Regbl. pag. 513 ff., hingewiesen werden.

- Sie schärfen jedermann die Pflicht ein, mit Feuer und Licht sorgfältig umzugehen und bei der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände und dem Verkehr mit solchen die zur Verhütung von Feuergefahr erforderliche Sorgfalt anzuwenden, namentlich aber den Familienhäuptern, Dienstherrschäften, Vorstehern und Inhabern von Anstalten, Fabriken, Werkstätten, Warenlagern u. und Gastgebern, und mahnen zur Vorsicht gegenüber von Kindern, Geisteskranken und Betrunknen (§ 1—3).
  - Sie verbieten die Benützung von Gluthäfen, Glutpfannen und Räucherpfannen, unverwahrtem Feuer oder Licht, das Tabakrauchen u. in Scheunen, Ställen, Böden und anderen Räumen, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, oder wo Futter geschnitten, Getreide gedroschen wird u., desgleichen das Dörren von Flachs oder Hanf mittelst Feuer in oder in der Nähe von Gebäuden resp. in daselbst sich befindlichen Backöfen, das Dörren von Holz in Feuerherden, Kaminen, in und auf dem Ofen, das Auslassen von Schmalz, Talg u., Sieden von Del, Pech u. nicht entfernt von Häusern oder nicht in feuer sichern Lokalen, es sei denn zu eigenen Haushaltungszwecken, das Brennen und Verpichen der Fässer innerhalb der Ortschaften an nicht erlaubten Orten, außerhalb der Tageszeit und bei nicht windstiller Witterung, das Anzünden von Feuer in gefährlicher Nähe von Gebäuden und feuerfangenden Gegenständen, die Benützung von Fackeln, Pechkränzen, Windlichtern und Leuchtpfannen ohne obrigkeitliche Erlaubnis (§ 4—14).
  - Asche darf nur in Gefäßen von feuerfestem Material oder an feuer sichereren Orten aufbewahrt werden, auf keinen Fall auf hölzernen Böden, in Dachräumen, Schuppen oder an Orten, wo brennbare Materialien gelagert sind (§ 19.).
  - Rohes Erdöl und nicht testhaltige Destillationsprodukte desselben (Benzin u.), nicht testhaltige Oele, welche aus Theer bereitet sind z. B. Photogen und Solaröl, Benzöl, Schieferöl u. f. w., sowie Schwefeläther, Schwefelkohlenstoff und ähnliche leicht entzündliche Flüssigkeiten dürfen nur mit Erlaubnis der Polizeibehörde gelagert werden; für die Lagerung und Aufbewahrung von testhaltigem Petroleum und sonstigen testhaltigen Mineralölen gelten die Vorschriften zu lit. f. mit der Maßgabe jedoch, daß Vorräte von mehr als 600 kg an einem und demselben Aufbewahrungsort ebenfalls nur mit Erlaubnis der Polizeibehörde gelagert werden dürfen. (Minist.-Verf. vom 11. Januar 1888, Regbl. S. 17 und vom 25. Januar 1890 Regbl. S. 53).
- Die Gefäße, aus welchem Erdöl beim Detailhandel unmittelbar abgegeben wird, müssen aus Metall und gut schließbar sein. (Vgl. hiezu Kaiserl. B. D. über das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum v. 24. Febr. 1882 und die dazu ergangene B. M. B. vom 22. Septbr. 1882 M. V. Bl. S. 352 ff.)
- Größere Vorräte von unausgedroschenem Getreide, Stroh, Heu, auch Kohlen u., sowie andere leicht feuerfangende und schwer löschbare Stoffe, wie Phosphor, Terpentinöl, Weingeist, Laka, Theer, Oele, Talg, Schwefel u. dürfen auf längere Zeit nur in solchen Räumen aufbewahrt werden, welche den diesbezüglichen Bauvorschriften entsprechen.
- Im Freien bezw. in Feimen sind derartige Lagerungen nur in einer solchen Entfernung von Gebäuden und Waldungen zulässig, welche eine Feuergefahr nicht befürchten läßt (§ 21.)
- Innerhalb der Wohnungsgebäude dürfen Vorräte von Holz und sonstigem Brennmaterial nur in solcher Entfernung von Feuerstätten gelagert werden, daß eine Entzündung nicht stattfinden kann. Gegenüber von Kaminen ist eine Entfernung von 90 cm einzuhalten. (§ 24.)
  - Vegetabilische Stoffe, wie Heu, Stroh u. dürfen nur in trockenem Zustand in abgeschlossenen Räumen oder Feimen aufbewahrt werden (§ 27.)
  - Aus Dachlücken, Fenstern, Thüren, Zuglöchern und sonstigen Gebäudeöffnungen dürfen nirgends leicht feuerfangende Stoffe hervorragen. Auch darf zur Verwahrung jener Öffnungen nach Außen, mit Ausnahme der Kellerfenster, Stroh und ähnliches Material nicht verwendet werden (§ 30.)
  - Die Hausbesitzer oder ihre Stellvertreter sind verpflichtet, alle Feuerstätten, Rauchabzugsröhren und Kamine so oft reinigen zu lassen, als zur Verhütung von Feuergefahr notwendig ist.
- Den 27. Dezember 1892. Stadtschultheißenamt:  
Müller.

Statt jeder besonderen Anzeige:

August Bader

Sofie Knecht

Verlobte.

Rudersberg.

Weihnachten 1892.

Rudersberg.

**Chr. Becker, Murrhardt.**  
Winter-Saison.



**Neuheiten**

in den besten deutschen und englischen Fabrikaten für  
**Anzüge, Hosen und Paletots**  
und **Toppen.**

Das Lager bietet zur Zeit die denkbar größte und geschmackvollste Auswahl von den hochfeinsten bis zu den billigsten Genres.

**Hosenzug halb- und baumwollen**

$\frac{3}{4}$  und  $\frac{1}{4}$  breit in jeder Preislage.  
Weiße und farbige

**Herrn- und Arbeits-Hemden, Hemdeinsätze,**  
**Macco-, Normal- und Reform-Wäsche,**  
**Seinene Kragen, Manschetten, Servietten & Gummi-Wäsche,**  
**seidene und halbsidene, wollene und halbwollene Cachenez,**  
**Cravatten jeder Art, Hosenträger.**

**Fertige Herren- und Knaben-Garderobe.**

Mache darauf aufmerksam, daß ich bei reichhaltiger Auswahl nur gut sitzende Stücke, aus dauerhaftesten Stoffen gearbeitet, führe.

**Herrn- und Knaben-Paletots,**  
**Kaisermäntel, Havelocks, Loden- und**  
**Waidmanns-Toppen etc. etc.**

**Anfertigung nach Maß**

unter Garantie für modernen Schnitt, gute Sitz und pünktliche geschmackvolle Ausführung.  
**Preise äußerst billig.**

**Hochzeits- & Leichenexle**

werden sauber angefertigt in der Buchdruckerei dieses Blattes.

L. Unterzuber'sche Buchdruckerei Belzheim.

Belzheim.

**Zu Geschenken**

empfehle mein Lager in

**Gold- & Silberwaren**

als:

**Brochen, Boutons, Armbänder,**  
**Herrn- & Damenringe, Colliers,**  
**Medaillons & Cravattenadeln.**

**Uhr-Ketten**

in Gold, Silber, Double.

Zugleich mache auf mein Lager in

**Regulateuren,**

**Remontoir-, Cylinder- und**  
**Becker-Uhren**



aufmerksam und Lade zur Besichtigung desselben freundl. ein.

**Otto Trukenmüller,**  
Goldarbeiter.

NB. Reparaturen werden prompt und billig besorgt.

**Günstige Gelegenheit zur Er-**  
**werbung eines kleineren**  
**Defonomieanwesens.**



In einem größeren Pfarrdorf im Schorndorfer Oberamt ist ein kleineres Defonomieanwesen, bestehend aus einem 2stöck. Wohnhaus mit Stallung, großer Scheuer, schönem gewölbten Keller, eigenem Brunnen und Backofen und größerem Hofraum zu verkaufen. Das Anwesen würde sich ganz besonders gut zu einem Molkereibetrieb eignen. Ein Kauf kann jederzeit abgeschlossen werden. Der Preis ist mit 4000 Mk. sehr billig. — Es können auch einige schöne Güterstücke mit erworben werden. — Anfragen werden unter Ziffer C. H. 100 postlagernd Schorndorf erbeten.

**Praxis-Gröpfung.**

Teile einem tit. Publikum ergebenst mit, daß ich  
**mit dem 15. Januar 1893**

am hiesigen Plage  
im Hause des Herrn Fabrikant Jean Buchhold  
**Stadtgarten**

meine

**zahnärztliche Praxis**

eröffnen werde.

**Sprechstunden** von 9-12 Uhr vormittags  
und 2-6 Uhr nachmittags.

**Unbemittelte** von 12-1 Uhr unentgeltlich.

Schw. Gmünd.

**Georg Seitz,**

pract. Zahnarzt.

**Schuld- und Bürgscheine**

sind vorrätig in der Buchdruckerei d. Blattes.

Verantwortlicher Redakteur Oberlehrer Fener.